



Kanton Zürich
Bildungsdirektion

Abrechnungsformular Aufnahmeprüfung BMS

Gültig ab 1. März 2023 (Version 1.0)

Beurteilung und Beaufsichtigung der schriftlichen Aufnahmeprüfungen an den Berufsmaturitätsschulen

Schuljahr

SV-Nr.		Personal-Nr.	
Name		Vorname	
Strasse/Nr.		PLZ/Wohnort	
Geburtsdatum		Nationalität	
Lehrperson einer Berufsmaturitätsschule <input type="checkbox"/>		Lehrperson einer Volksschule <input type="checkbox"/>	

Post-/Bankverbindung der/des Empfängerin/Empfängers

<input type="checkbox"/> Bank	<input type="checkbox"/> Post	IBAN-Nr.	
Bankname/Postfiliale			
PLZ/Ort			
Inhaber/in des Kontos ¹			

Durchführungsdatum und BM-Schule

Aufnahmeprüfung am (dd.mm.yyyy)		BM-Schule	
---------------------------------	--	-----------	--

Erstbeurteilung

Fach	Klassenbezeichnung	Anz. /Stk.	Dauer	Effektive Zeit	Anz. Std. ²	Betrag ³ Fr. 70.-/Std.
Deutsch, Aufsatz (DA)			à 30 Min.			
Deutsch, Sprachprüfung (DS)			à 15 Min.			
Mathematik (M)			à 30 Min.			

Zweitbeurteilung und Beaufsichtigung der Prüfungen (falls nicht durch Ausfall kompensiert)

Datum	Fach (DA, DS, oder M)	Klassenbezeichnung	Von hh:mm	Bis hh:mm	Effektive Zeit	Anz. Std. ²	Betrag ³ Fr. 70.-/Std.

Total Erstbeurteilung, Zweitbeurteilung und Beaufsichtigung		
	Lohnart 2106	

Fahrtspesen (nur für Lehrpersonen Sek I, nicht für BM-Lehrpersonen)

Datum	Strecke ⁴	ÖV Fr.	Auto ⁵ Fr. 0.70/km
			km Fr.
Total Fahrtspesen			
		Lohnart 2720	

Visumprozess

Materiell geprüft durch (Visum) - Verantwortliche/r BM, Abt. BFS, MBA:	Empfänger/in (Datum/ Unterschrift)		
Formell und rechnerisch geprüft durch (Visum) - Sachbearbeiter/in BM, Abt. BFS, MBA:	BM-Schulleitung (Datum / Unterschrift)		
Geht an: MBA Personal Schulen	Stellen-Nr. 20067290	PSP 7385P-08.00002	Konto 3138 0 00000

¹ Name und Vorname – lautet das Konto auf mehrere Personen, sind zwingend alle Namen anzugeben.

² Aufzurunden auf die nächste halbe Stunde, Eingabe in Dezimalstellen: 30 Min. = 0.50, 1 Stunde = 1.00

³ Gemäss §§ 4 und 13 der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO). Der Ansatz richtet sich nach dem Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen für die Mitwirkung bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen an kantonalen Mittelschulen und kantonalen und beitragsberechtigten Berufsmaturitätsschulen vom 15. Juni 2005 (Entschädigungsreglement).

⁴ § 64 ff. Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO).

⁵ Grundsätzlich sind für Dienstreisen die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. In Ausnahmefällen gilt § 68 ff. der VVO.